



# **Gemeinde Ulmiz**

## **Friedhof Reglement**

# Inhaltsverzeichnis

## I. Allgemeines

- Artikel 1 Bestattungsorte
- Artikel 2 Verantwortlichkeit
- Artikel 3 Totengräber / Friedhofpfleger
- Artikel 4 Totenregister

## II. Friedhof – Organisation und Unterhalt

- Artikel 5 Gräberanordnung
- Artikel 6 Masse der Gräber
- Artikel 7 Zwischenräume
- Artikel 8 Grabeinfassung
- Artikel 9 Grabmal
- Artikel 10 Setzen des Grabmals
- Artikel 11 Grabmalunterhalt
- Artikel 12 Grabunterhalt
- Artikel 13 Unterhalt Gemeinschaftsgrab
- Artikel 14 Übriger Unterhalt
- Artikel 15 Verhalten auf dem Friedhof

## III. Aufhebung

- Artikel 16 Grabruhe
- Artikel 17 Grabaufhebung

## IV. Gebühren

- Artikel 18 Gebühr für Ortsansässige
- Artikel 19 Gebühr für Ortsfremde
- Artikel 20 Gebühr für den Totengräber

## V. Strafen und Rechtswege

- Artikel 21 Zuwiderhandlungen
- Artikel 22 Einsprachen
- Artikel 23 Beschwerde

## VI. Übergangs- und Schlussbestimmungen

- Artikel 24 Konzessionen
- Artikel 25 Aufhebung
- Artikel 26 Inkrafttreten

# FRIEDHOFREGLEMENT DER GEMEINDE ULMIZ

die Gemeindeversammlung vom 4. Dezember 2008

gestützt auf

- Das Gesundheitsgesetz vom 16. November 1999 (GesG abgekürzt)
- den Beschluss vom 5. Dezember 2000 über die Bestattungen (BüB abgekürzt)
- das Gesetz vom 4. Februar 1972 über die öffentlichen Sachen
- das Gesetz vom 25. September 1980 über die Gemeinden (GG abgekürzt)

beschliesst

Die in diesem Reglement verwendeten Personenbezeichnungen betreffen sowohl das männliche wie auch das weibliche Geschlecht.

## **I. Allgemeines**

### **Artikel 1 Bestattungsorte**

1. Der Friedhof der Gemeinde Ulmiz ist Bestattungsort für Personen mit zivilrechtlichem Wohnsitz in der Gemeinde Ulmiz.
2. Personen, welche keinen zivilrechtlichen Wohnsitz in der Gemeinde hatten, können mit Bewilligung der zuständigen Behörde (Gemeinderat) dort bestattet werden.

### **Artikel 2 Verantwortlichkeit**

1. Der Gemeinderat ist zuständig für Verwaltung, Gestaltung und Aufsicht des Friedhofs.
2. Um diesen Auftrag zu erfüllen, verfügt er über Totengräber und Friedhofpfleger.

### **Artikel 3 Totengräber / Friedhofpfleger**

Der Gemeinderat bestimmt Totengräber und Friedhofpfleger und regelt ihre Aufgaben. Der Friedhofpfleger wird durch die Gemeinde entschädigt. Die Kosten des Totengräbers bemessen sich nach den Richtlinien des bernischen Totengräberverbandes (**gemäss Anhang**).

### **Artikel 4 Totenregister**

Die Gemeinde führt ein Register der Grabstätten, in welchem Name und Vorname der bestatteten Person sowie das Geburts- und Todesdatum aufgeführt sind.

## **II. Friedhof – Organisation und Unterhalt**

### **Artikel 5 Gräberanordnung**

1. Der Gemeinderat legt die Felder- und Reiheneinteilung des Friedhofs fest und erstellt einen Friedhofplan.
2. Es gelten vier Arten von Gräbern:
  - Reihengräber
  - Kindergräber
  - Urnengräber
  - Gemeinschaftsgrab
3. Eine Urnenbestattung ist nur mit biologisch abbaubarer Urne zugelassen.
4. Urnen können bestehenden Gräbern beigesetzt werden. Das bestehende Grab darf nicht älter als 10 Jahre sein.
5. Kinder bis zum vollendeten 10. Altersjahr werden im Bestattungsfeld für Kinder beigesetzt.

### **Artikel 6 Masse der Gräber**

1. Erwachsenengräber haben folgende Masse:

Länge (Innenmass)	220 cm
Breite (Innenmass)	90 cm
Tiefe	175 cm
2. Kindergräber haben folgende Masse:

Länge (Innenmass)	120 cm
Breite (Innenmass)	50 cm
Tiefe	175 cm
3. Urnengräber haben folgende Masse:

Länge	80 cm
Breite	60 cm

Bei den Urnengräbern darf vor dem Grabmal eine Fläche von 60 x 80 cm für die Grabpflanzung benutzt werden. Die übrige Fläche wird mit Rasen angesät.

### **Artikel 7 Zwischenräume**

Die Abstände zwischen den einzelnen Gräbern und Grabreihen richten sich nach dem Friedhofplan.

### **Artikel 8 Grabeinfassung**

1. Die Grabeinfassung muss in Natur- oder Kunststein sein.
2. Einfassungen:

	Länge	Breite
Erwachsenengräber	180 cm	80 cm
Kindergräber	100 cm	60 cm
Urnengräber	keine Einfassung erlaubt	

## **Artikel 9 Grabmal**

1. Bis zum Aufstellen eines Grabmals erhält jedes Grab (ausschliesslich das Gemeinschaftsgrab), auf Kosten der Angehörigen, ein Holzkreuz.
2. Das Grabmal hat sich in seiner Art und Beschaffenheit harmonisch und angemessen in seine Umgebung einzufügen
3. Es gelten folgend Höchstmasse:

	Höhe	Breite
Erwachsenengräber	110 cm	55 cm
Kindergräber	80 cm	45 cm
Urnengräber	80 cm	45 cm

Die aufgeführten Masse dürfen in der Höhe nicht mehr als 20 cm unterschritten werden.

4. Für nachträgliche Urnenbestattungen ist die Beschriftung auf dem bestehenden Grabmal anzubringen. Ist dies nicht möglich, kann eine Platte vor das Grabmal gesetzt werden

## **Artikel 10 Setzen des Grabmals**

1. Das Setzen des Grabmals darf mit Ausnahme der Urnengräber frühestens neun Monate nach der Beisetzung erfolgen.
2. Falls ein Grabmal nicht den Vorschriften entspricht werden die Angehörigen aufgefordert dieses anzupassen. Ist dies nach einer Frist von 60 Tagen nicht erfolgt, wird es durch die Gemeinde und auf Kosten der Angehörigen entfernt.

## **Artikel 11 Grabmalunterhalt**

1. Das Grabmal ist von den Angehörigen zu unterhalten und gegebenenfalls neu zu richten. Die Arbeiten sind innerhalb einer Frist von 60 Tagen nach der schriftlichen Aufforderung des Gemeinderates auszuführen.
2. Werden die Unterhaltsarbeiten nicht fristgerecht ausgeführt, so erfolgen sie auf Kosten der Angehörigen durch die Gemeinde.

## **Artikel 12 Grabunterhalt**

1. Unterhalt und Schmuck des Grabes sind Sache der Angehörigen.
2. Der Gemeinderat kann die Pflege nicht unterhaltener Grabstätten auf Kosten der Angehörigen ausführen lassen.
3. Das Pflanzen von Bäumen und Sträuchern ist untersagt.
4. Breitgewachsene Pflanzen müssen 1x jährlich bis auf die Grabumrandung zurückgeschnitten werden damit die Gräber rundum begehbar sind Die maximale Höhe sämtlicher Pflanzen darf 50 cm nicht übersteigen.

### **Artikel 13    Unterhalt Gemeinschaftsgrab**

1. Auf dem Gemeinschaftsgrab dürfen von den Angehörigen keine Bepflanzungen vorgenommen werden und keine Gegenstände hingestellt werden.
2. Dass Aufstellen von Blumen oder Kerzen auf dem dafür vorgesehenen Platz ist jedoch erlaubt. Die für die Friedhofpflege verantwortliche Person räumt diese nach eigenem Ermessen.
3. Auf Wunsch wird an der vorgesehenen Stelle, auf Kosten der Angehörigen, der Name des Verstorbenen eingraviert.
4. Der Unterhalt des Gemeinschaftsgrabes wird von der Gemeinde übernommen.

### **Artikel 14    Übriger Unterhalt**

Der Unterhalt des Friedhofs fällt zu Lasten der Gemeinde. Vorbehalten bleiben die Artikel 11 und 12.

### **Artikel 15    Verhalten auf dem Friedhof**

1. Der Friedhof ist der Öffentlichkeit zugänglich.
2. Ruhe, Ordnung und angemessene Ehrfurcht sind innerhalb des Friedhofs zu wahren.
3. Es ist verboten, Gräber, Grabmale, Blumen, Pflanzen oder Grabschmuck zu beschädigen, Tiere auf den Friedhof mitzunehmen oder sie dorthin laufen zu lassen.

## **III. Aufhebung**

### **Artikel 16    Grabruhe**

Erd- und Urnengräber dürfen nicht vor Ablauf einer Ruhezeit von 20 Jahren geöffnet oder aufgehoben werden. Für Urnen in einem bestehenden Grab ist die Grabruhe des Erstbegrabenen massgebend.

### **Artikel 17    Grabaufhebung**

1. Der Gemeinderat kann die Aufrechterhaltung von Gräbern gestatten, solange der Platz nicht für neue Gräber benötigt wird.  
Solange ein Grab aufrecht erhalten bleibt, haben die Angehörigen es zu unterhalten.
2. Nach Ablauf der Grabruhe und auf Anweisung des Gemeinderates haben die Angehörigen das Grabmal, die Umrandung und die Pflanzen auf öffentliche Mitteilung hin innert drei Monaten zu räumen.
3. Nach Ablauf dieser Frist ordnet der Gemeinderat die Räumungsarbeiten auf Kosten der Angehörigen an.

## **IV. Gebühren**

### **Artikel 18 Gebühr für Ortsansässige**

Für Verstorbene, die zur Zeit ihres Todes in der Gemeinde zivilrechtlichen Wohnsitz hatten, stellt die Gemeinde den Ruheplatz auf dem Friedhof unentgeltlich zur Verfügung. Das gleiche gilt für die Verkehrsregelung und das Geläute an der Beerdigung.

### **Artikel 19 Gebühr für Ortsfremde**

1. Für Verstorbene, die zur Zeit des Todes keinen zivilrechtlichen Wohnsitz in der Gemeinde hatten, haben die Angehörigen eine Gebühr für den Ruheplatz zu entrichten (**gemäss Anhang**). Die Gebühr für den Ruheplatz wird den Angehörigen von der Gemeinde in Rechnung gestellt.
2. Personen, die länger als fünf Jahre in unserer Gemeinde wohnhaft waren und die aus Gründen der Gesundheit oder des Alters aus unserer Gemeinde weggezogen sind und Jugendliche bis zu vollendetem 25. Altersjahr, die sich ausserhalb der Gemeinde aufhalten, werden von der Gebührenpflicht befreit.

### **Artikel 20 Gebühr für den Totengräber**

Die Kosten des Totengräbers richten sich nach dem Anhang dieses Reglements. Diese werden den Angehörigen direkt vom Totengräber in Rechnung gestellt.

## **V. Strafen und Rechtswege**

### **Artikel 21 Zuwiderhandlungen**

1. Jede Zuwiderhandlung gegen Art. 10, 11, 12 und 15 des vorliegenden Reglements wird mit einer Busse von Fr. 20.00 bis Fr. 1'000.00 geahndet.
2. Der Gemeinderat spricht diese nach dem in Art. 86 GG vorgesehenen Verfahren aus.

### **Artikel 22 Einsprachen**

Einsprachen bezüglich der Anwendung des vorliegenden Reglements sind schriftlich innerhalb 30 Tagen an den Gemeinderat zu richten.

### **Artikel 23 Beschwerde**

Der Entscheid des Gemeinderates kann innerhalb 30 Tagen durch Beschwerde an den Oberamtmann angefochten werden.

## **VII. Übergangs- und Schlussbestimmungen**

### **Artikel 24 Konzessionen**

1. Die Konzessionen, die vor Inkrafttreten dieses Reglements gewährt wurden, bleiben bis zu ihrem Ablauf gültig.
2. Sie werden nicht mehr erneuert.
3. Bestehende Konzessionen, deren Dauer im Begründungsakt nicht bestimmt wurde, erlöschen 80 Jahre nach ihrer Erteilung (Art. 63 des Gesetzes über öffentliche Sachen).

### **Artikel 25 Aufhebung**

Frühere diesem Reglement zuwiderlaufende Bestimmungen sind aufgehoben, namentlich das Friedhofreglement vom 5. Dezember 1984 und 9. April 1987 sowie seine Ausführungsbestimmungen.

### **Artikel 26 Inkrafttreten**

Das vorliegende Reglement tritt mit seiner Genehmigung durch die Direktion für Gesundheit und Soziales in Kraft.

**Beschlossen von der Gemeindeversammlung am 4. Dezember 2008**

### **GEMEINDERAT ULMIZ**

Der Ammann:

Beat Aeberhard



Die Schreiberin:

Priska Aerni

**Genehmigt von der Direktion für Gesundheit und Soziales**

Freiburg,

Anne-Claude Demierre  
Staatsrätin

# ANHANG

## FRIEDHOFREGLEMENT DER GEMEINDE ULMIZ

die Gemeindeversammlung vom 4. Dezember 2008

gestützt auf

- Das Gesundheitsgesetz vom 16. November 1999 (GesG abgekürzt)
- den Beschluss vom 5. Dezember 2000 über die Bestattungen (BüB abgekürzt)
- das Gesetz vom 4. Februar 1972 über die öffentlichen Sachen
- das Gesetz vom 25. September 1980 über die Gemeinden (GG abgekürzt)

beschliesst

### Artikel 19 Gebühr für Ortsfremde

Diese wurde wie folgt festgelegt:

Reihengrab	Fr.	800.00
Kindergrab	Fr.	400.00
Urnengrab	Fr.	400.00
Urne in bestehendes Grab	Fr.	400.00
Gemeinschaftsgrab	Fr.	500.00

### Artikel 20 Gebühr für den Totengräber

Diese wurde wie folgt festgelegt:

Reihengrab	mind.	Fr. 550.00	bis max.	Fr. 800.00
Kindergrab	mind.	Fr. 300.00	bis max.	Fr. 700.00
Urnengrab	mind.	Fr. 180.00	bis max.	Fr. 250.00
Urne in bestehendes Grab	mind.	Fr. 180.00	bis max.	Fr. 250.00
Gemeinschaftsgrab	mind.	Fr. 180.00	bis max.	Fr. 250.00

**Beschlossen von der Gemeindeversammlung am 4. Dezember 2008**

### GEMEINDERAT ULMIZ

Der Ammann:

Beat Aeberhard



Die Schreiberin:

Priska Aerni

**Genehmigt von der Direktion für Gesundheit und Soziales**

Freiburg, 29. Mai 2009

Anne-Claude Demierre  
Staatsrätin